

# Anhang Richtlinie zur Funktionsbeschreibung der benannten Vorstandsämter

## I. Schützenmeisteramt

Das Amt des Schützenmeisters ist in der Satzung beschrieben.

## II. Schatzmeisteramt

- Kontoführung
- Vereinsbuchhaltung
  - Rechnungseingang
  - Rechnungsbegleichung
  - Rechnungsstellung und Quittierung
  - Vorbereitung der Kassenprüfung
- Mitgliederverwaltung
- Steuererklärung
- Spenden- und Sponsorenverträge
- Verwaltungen der Bargeldkassen

## III. Schriftführer

- Protokollierung
- Administration der Vereinshomepage
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Vereinszeitung
  - Presseartikel
  - Veröffentlichungen auf Vereinshomepage
  - Ehrungen und Urkunden vorbereiten
  - Einladungen verfassen und versenden

## IV. Sportwarte

- Anmeldung zu Meisterschaften
- Organisation, Ausschreibung und Durchführung von Vereinsmeisterschaften
- Einteilung von Aufsichten
- Unterweisung von Aufsichten
- Organisation der Standreinigung
- Organisation der Bestandskontrolle (Munition, Verbrauchsgüter)
- Sicherstellung der Funktion und Betriebsbereitschaft des Waffenbestands
- Organisation von Sonderschießveranstaltungen (Königs- und Preisschießen)
- Meldung der Mannschaften im Rahmen der Rundenwettkämpfe
- Organisation einer Rundenwettkampfabchlussfeier
- Organisation des Jahreskartensystems
- Verfassung von Fachbeiträgen zur Vereinszeitung, und –homepage
- Organisation von Vereinstraining

Außerhalb spezieller Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen gelten für die Einrichtungen und die zugehörige Ausstattung (Waffen, Munition, Verbrauchsmaterial) folgende Zuständigkeiten:

- Luftdruckhalle: Sportwarte Kurz- und Langwaffe
- 50m-Stand: Sportwart Langwaffe
- 25m-Stand: Sportwart Kurzwaffe

Während Trainings- oder Wettkampfveranstaltungen außerhalb des normalen Disziplinenbereichs des jeweiligen Hauptzuständigen geht die Verantwortung für Einrichtung und Material auf den jeweils für die ausgeübten Disziplinen zuständigen Sportwart über (bspw. Training mit Vorderladerlangwaffen auf 50m Stand).

#### V. Beisitzer

Generell können Aufgaben der namentlich benannten Ämter an Beisitzer delegiert werden (Ausnahme gerichtliche und außergerichtliche Vertretung). Beisitzer sind verpflichtet delegierte Aufgaben wahrzunehmen.